



FÖRDERRICHTLINIEN Musikkapellen 2021

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Kunst- und Kulturförderung der Abteilung 2 - Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport und folgende Ergänzung:

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel des Landes.

Einreichfrist für Musikkapellen: 30. September 2021

Fördervoraussetzungen:

Gute Kooperation mit dem Salzburger Blasmusikverband, insbesondere

- Fristgerecht und vollständig abgegebener Jahresbericht und AKM-Meldung (31. Jänner)
- Aktive Teilnahme am Weiterbildungsprogramm des Landesverbandes.

Eine **finanzielle Förderung** durch das Land Salzburg, Referat Volkskultur, kulturelles Erbe und Museen, kann für umfassende förderfähige Investitionen aus dem Zeitraum 1.10.2020 bis 30.09.2021 gewährt werden. Hierbei gilt: Bei Vereinen mit bis zu 35 aktiven Mitgliedern müssen förderfähige Gesamtausgaben von mind. € 10.000,- vorliegen. Bei Vereinen mit mehr als 35 aktiven Mitgliedern müssen förderfähige Gesamtausgaben von mind. € 15.000,- vorgelegt werden.

Förderfähige Investitionen: Ankauf von Trachten*, Instrumenten und Geräten -oder deren Reparaturen-, sowie Kosten für die Ausstattung (nicht Errichtung) eines Vereinsheimes oder Probenlokales.

*Wenn es sich um Änderung der bisherigen Vereinstracht handelt ist eine Rücksprache mit dem Referat notwendig.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen (Feste, Feiern u.ä.) eines Vereines, Kosten für Weiterbildungen, Anschaffung einer Vereinsfahne, laufende Betriebsaufwendungen oder Eigenleistungen.

Höhe der Förderung:

Bei förderfähigen Gesamtkosten unter € 50.000,-: max. **20%ige** Förderung

Bei förderfähigen Gesamtkosten ab € 50.000,-: einmalige Pauschalzahlung in Höhe von € 10.000,-

Im darauffolgenden Kalenderjahr kann kein Förderansuchen gestellt werden und auch Rechnungen aus diesem Jahr können für ein späteres Förderansuchen nicht geltend gemacht werden.

Im Förderansuchen sind in einer angeschlossenen Beilage die **Gesamtkosten** des förderbaren Vorhabens/Projekts anhand einer **detaillierten Kostenaufstellung** anzuführen.

Nachweis:

Der Förderungsbeitrag ist ausschließlich für den angeführten Förderungszweck zu verwenden und muss nach voraussichtlicher Förderzusage mittels Formblatt „Verwendungsnachweis“, einer **Gesamtkostenaufstellung** gegliedert nach Belegnummer, Rechnungsdatum, Rechnungsleger/Firma, Gegenstand der Leistung, Verwendungszweck und Betrag, sowie der Vorlage von Rechnungen mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen (beides **auf den Verein ausgestellt**) nachgewiesen werden.

Weiters sind der Abrechnung Belegexemplare und bildliches Dokumentationsmaterial entsprechend der vorgelegten Rechnungen beizulegen. Anschließend erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages (bitte auf vollständige Angabe des **IBAN** achten) sowie die Retournierung allfällig vorgelegter Originalbelege.

2.12.2020_ia